

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderats der Gemeinde Wittighausen

am 16.06.2026
(Beginn: 19:04 Uhr, Ende: 20:45 Uhr)

Verhandelt im Sitzungssaal Rathaus Unterwittighausen

Anwesend:

1. Vorsitzender: **Bürgermeister Marcus Wessels**

2. Gemeinderäte: **Arbinger Armin,
Berberich Angelina,
Elsäßer Benedikt,
Kordmann Erika,
Michel Achim,
Pfundt Gerhard,
Prax Silke,
Schenk Elke,
Sebastian Henneberger,
Sinner Annika,
Zorn Ulrich**

3. Beamte, Angestellte usw.: **Schriftführerin Silke Prax**

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass zu der Verhandlung durch Ladung vom **09.06.2026** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Ort, Zeit und Tagesordnung für den öffentlichen Teil am **13.06.2026** ortsüblich bekannt gegeben worden sind;

das Kollegium beschlussfähig ist, weil **12** Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt/entschuldigt: **Ebert Harald, Radtke David,**

nicht beurlaubt, oder aus anderen Gründen: -/-

unentschuldigt: -/-

als Urkundspersonen wurden ernannt: **Arbinger Armin, Sinner Annika.**

Öffentlicher Sitzungsteil

TOP 1 Bekanntgaben

- a) Nächste Sitzung am 21.07.2026, 19.00 Uhr (vorgeschaltete nichtöffentliche Sitzung um 18.00 Uhr).
- b) Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse: entfällt
- c) Ausgabe unentgeltlicher Begehungsscheine für das Revier 2 Oberwittighausen

TOP 2 Bauanträge

a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport - vereinfachtes Verfahren

Die Bauherren planen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf Ihrem Grundstück, Flst.Nr. 2474, Bayernstraße, Ortsteil Oberwittighausen. Das Bauvorhaben befindet sich direkt nach dem Bahnübergang nach Gützingen (Außenbereich). Das Grundstück ist aktuell noch nicht erschlossen.

<u>Beschluss:</u>			
<i>Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.</i>			
<u>Abstimmung:</u>			
Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	-
		Enthaltung:	-
<u>Ergebnis:</u> Einstimmig angenommen.			

Ein GR hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

b) Nutzungsänderung eines ehem. Stallgebäudes zur Unterstellhalle für landw. Maschinen - vereinfachtes Verfahren

Der Bauherr plant eine Nutzungsänderung für ein vorhandenes Gebäude auf seinem Grundstück, Flst.Nr. 129, Am Plan 5, Gemarkung Unterwittighausen. Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sondern liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

<u>Beschluss:</u>			
<i>Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.</i>			
<u>Abstimmung:</u>			
Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	-
		Enthaltung:	-
<u>Ergebnis:</u> Einstimmig angenommen.			

Ein GR hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 3 Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für den Bemessungszeitraum 2027-2028

In der Regel werden in der Gemeinde Wittighausen die Gebühren für einen zweijährigen Zeitraum kalkuliert, der aktuelle Zeitraum läuft zum Ende des Jahres 2026 aus. Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) maßgeblich. Die Grundlage der Gebührenerhebung bildet § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG BW, wonach Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben können. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Dabei sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG BW). Die Gebührenkalkulation kann auf einem mehrjährigen Zeitraum basieren, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen darf (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG BW). Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen, eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG BW). Die anzusetzenden Kosten sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungswerten in die Gebührenkalkulation einzustellen (Nominalwertprinzip). Eine Ausnahme hiervon ergibt sich aus Artikel 5 Abs. 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978. Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) vom 11.03.2010, AZ 2 S 2938/08 ist die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr nicht mehr zulässig, da sie dem Gleichheitssatz sowie dem Äquivalenzprinzip widerspricht. Daher musste in den Kommunen die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden. Danach werden für die beiden Teilleistungsbereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennte Abwassergebühren nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben. Der Gemeinderat ist als zuständiges Rechtssetzungsorgan für die Beschlussfassung über die Gebührensätze verantwortlich. Grundlage seiner Ermessensentscheidung ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen. Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2027-2028 hat das Büro von der Verwaltung den Teilergebnishaushaltsplan 2026 mit der Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2028, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2024 sowie die Investitionsplanung bis 2028 erhalten. Die zum Ausgleich eingestellten gebührenrechtlichen Ergebnisse der Vorjahre wurden durch entsprechende Nachkalkulationen ermittelt. Alle Details der Berechnung sind den beigefügten Unterlagen zu entnehmen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,35 €/m³ für die Jahre voraussichtlich 2027-2028 kostendeckend ist. Unter Einbeziehung und Ausgleich der Vorjahresunterdeckung ergibt sich eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,64 €/m³ (2026: 2,94 €/m³).

Eine für die Jahre 2027-2028 voraussichtlich kostendeckende Niederschlagswassergebühr muss in Höhe von 0,20 €/m² erhoben werden. Unter Einbeziehung und Ausgleich der Vorjahresunterdeckungen ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 0,28 €/m² (2026: 0,57 €/m²).

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Mai 2026 zu.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: **12** Nein-Stimmen: - Enthaltung: -

Ergebnis: Einstimmig angenommen.

Beschluss 2:

Die Gemeinde Wittighausen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Zentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.

<u>Abstimmung:</u>					
Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	-	Enthaltung:	-
<u>Ergebnis:</u> Einstimmig angenommen.					

<u>Beschluss 3:</u>					
<i>Die Gemeinde Wittighausen wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr die anfallende Schmutzwassermenge (Frischwassermenge). Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene be-/überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche (versiegelte Fläche).</i>					
<u>Abstimmung:</u>					
Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	-	Enthaltung:	-
<u>Ergebnis:</u>		Einstimmig angenommen.			

<u>Beschluss 4:</u>					
<i>Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.</i>					
<u>Abstimmung:</u>					
Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	-	Enthaltung:	-
<u>Ergebnis:</u>		Einstimmig angenommen.			

<u>Beschluss 5:</u>					
<i>Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.</i>					
<u>Abstimmung:</u>					
Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	-	Enthaltung:	-
<u>Ergebnis:</u>		Einstimmig angenommen.			

<u>Beschluss 6:</u>					
<i>Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt: Aus den kalkulatorischen Kosten der Mischwasseranlagen 25 %, Regenwasseranlagen 50 % und der Kläranlage 5 %. Aus den Betriebsaufwendungen der Mischwasseranlagen 13,5 %, Regenwasseranlage 27 % und der Kläranlage 1,2 %.</i>					
<u>Abstimmung:</u>					
Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	-	Enthaltung:	-
<u>Ergebnis:</u>		Einstimmig angenommen.			

<u>Beschluss 7:</u>				
----------------------------	--	--	--	--

Dem vorgeschlagenen Bemessungszeitraum für 2027-2028 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: **12** Nein-Stimmen: - Enthaltung: -

Ergebnis: Einstimmig angenommen.

Beschluss 8:

Die ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (entsprechend den Anlagen 7 und 8 werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

a) Schmutzwasserbeseitigung:

Kostenunterdeckung aus 2023-2024 in Höhe von -37.580 €.

b) Niederschlagswasserbeseitigung:

Kostenunterdeckung aus 2023 in Höhe von -34.363 € und Kostenunterdeckung aus 2024 in Höhe von -7.672 €.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: **12** Nein-Stimmen: - Enthaltung: -

Ergebnis: Einstimmig angenommen.

Beschluss 9:

Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2027-12/2028 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr: 2,64 €/m³ Abwasser

Niederschlagswassergebühr: 0,28 €/m² versiegelte Fläche.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: **12** Nein-Stimmen: - Enthaltung: -

Ergebnis: Einstimmig angenommen.

TOP 4 Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) und der Zählergebühren für den Bemessungszeitraum 2027-2028

In der Regel werden in der Gemeinde Wittighausen die Gebühren für einen zweijährigen Zeitraum kalkuliert, der aktuelle Zeitraum läuft zum Ende des Jahres 2026 aus. Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) maßgeblich. Die Grundlage der Gebührenerhebung bildet § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG BW, wonach Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben können. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Dabei sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG BW).

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG BW können Versorgungseinrichtungen (z. B. die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen zudem einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften, sofern dies in der Satzung nicht ausgeschlossen wurde.

Die Gebührenkalkulation kann auf einem mehrjährigen Zeitraum basieren, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen darf (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG BW). Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen, eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG BW).

Die anzusetzenden Kosten sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungswerten in die Gebührenkalkulation einzustellen (Nominalwertprinzip). Eine Ausnahme hiervon ergibt sich aus Artikel 5 Abs. 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978.

Der Gemeinderat ist als zuständiges Rechtssetzungsorgan für die Beschlussfassung über die Gebührensätze verantwortlich. Grundlage seiner Ermessensentscheidung ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen. Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2027-2028 wurde von der Verwaltung der Teilergebnishaushalt 2026 mit der Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2028, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2024 sowie die Investitionsplanung bis 2028 jeweils von der Gemeinde sowie den Zweckverbänden „Wasserversorgung Mittlere Tauber“ und „Wasserversorgung Grünbachgruppe“ zur Verfügung gestellt.

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument zur Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zugrunde liegt. Sie stellt zugleich den Nachweis dar, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW, NKB vom 07.09.1987 – 2 S 998/86; Urteil vom 24.11.1988 – 2 S 1168/88; Urteil vom 31.08.1989 – 2 S 2805/87).

Daher muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Alle Details der Berechnungen sind der beigelegten Unterlage zu entnehmen. Nach diesen Berechnungen sinkt die Wasserverbrauchsgebühr von 4,09 €/m³ Frischwasser (2026) auf 4,05 €/m³ Frischwasser. Die Zählergebühren steigen von 3,00 €/ Monat auf 3,20 €/ Monat, bzw. von 5,30 €/ Monat auf 5,70 €/ Monat.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Mai 2026 zu.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: **12** Nein-Stimmen: - Enthaltung: -

Ergebnis: Einstimmig angenommen.

Beschluss 2:

Die Gemeinde Wittighausen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: **12** Nein-Stimmen: - Enthaltung: -

Ergebnis: Einstimmig angenommen.

Beschluss 3:

Die Gemeinde Wittighausen wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q3) erhoben.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: - Enthaltung: -

Ergebnis: Einstimmig angenommen.

Beschluss 4:

Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: - Enthaltung: -

Ergebnis: Einstimmig angenommen.

Beschluss 5:

Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Prognosen und Schätzungen zu.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: - Enthaltung: -

Ergebnis: Einstimmig angenommen.

Beschluss 6:

Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2027-2028 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: - Enthaltung: -

Ergebnis: Einstimmig angenommen.

Beschluss 7:

Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2027-12/2028 wie folgt geändert: Wasserverbrauchsgebühr 4,05 €/m³ Frischwasser, Zählergrundgebühren Größe Q3 2,5 und Q3 4 3,20 €/Monat, Größe Q3 6,3 und Q3 10 5,70 €/Monat.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: - Enthaltung: -

Ergebnis: Einstimmig angenommen.

TOP 5 Zweckverband Wasserversorgung Grünbachgruppe

Vertreter in der Verbandsversammlung ist neben Bürgermeister Marcus Wessels Sebastian Henneberger. Vertreter im Verhinderungsfall für letzteren ist Ulrich Zorn. Die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung wird voraussichtlich am Mittwoch, 08.07.2026 im Sitzungssaal des Rathauses Wittighausen stattfinden, eine Einladung folgt. Es gilt das imperative Mandat: Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind an das Mandat des Gemeinderates gebunden.

5.1 Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2024

Der Ergebnishaushalt 2024 des Zweckverbandes schließt mit Aufwendungen und Erträgen von jeweils 1.209.473,30 € ab. Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen werden über die Betriebskostenumlage von den angeschlossenen Gemeinden gemäß dem Verhältnis der abgegebenen Wassermenge in 2024 ausgeglichen. Sie belaufen sich auf zusammen 997.604,29 €. Nach den festgesetzten Vorauszahlungen ergibt sich nun eine Rückzahlung von 156.745,71 €.

Für Investitionen beliefen sich die Auszahlungen im Finanzhaushalt auf 199.873,37 €. Einzahlungen hierfür konnten keine verzeichnet werden.

Eine Kapitalumlage von 183.823,48 € wird von den Mitgliedsgemeinden nachberechnet.

Die Darlehen wurden, wie geplant, um 100.795 € auf 430.261 € reduziert.

Die Liquidität war zum Jahresende 2024 bei 992.175,91 €.

Weitere Informationen können der beigefügten Jahresrechnung entnommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Jahresrechnung 2024 mit den in der Anlage vorgelegten Werten zu und beauftragt seine Vertreter in der Verbandsversammlung, der Jahresrechnung 2024 ebenfalls zuzustimmen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	-	Enthaltung:	-
-------------	-----------	---------------	---	-------------	---

<u>Ergebnis:</u>	Einstimmig angenommen.
-------------------------	------------------------

5.2 Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2025

Der Ergebnishaushalt 2025 des Zweckverbandes schließt mit Aufwendungen und Erträgen von jeweils 1.254.913,52 € ab. Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen werden über die Betriebskostenumlage von den angeschlossenen Gemeinden gemäß dem Verhältnis der abgegebenen Wassermenge in 2025 ausgeglichen. Sie belaufen sich auf zusammen 1.038.975,72 €. Nach den festgesetzten Vorauszahlungen ergibt sich nun eine Rückzahlung von 179.474,28 €.

Für Investitionen beliefen sich die Auszahlungen im Finanzhaushalt auf 203.216,50 €. Einzahlungen hierfür konnten keine verzeichnet werden.

Aus dem Eigenkapital des Zweckverbandes wurden 9.446 € an die Gemeinden zurückgezahlt.

Die Darlehen wurden um 96.770 € getilgt. Da ein Darlehen über 300.000 € aufgenommen wurde, erhöhte sich der Darlehensstand von 430.261 € auf 633.491 €.

Die Liquidität war zum Jahresende 2025 bei 638.205,90 €.

Weitere Informationen können der beigefügten Jahresrechnung entnommen werden.

<u>Beschluss:</u>			
<i>Der Gemeinderat stimmt der Jahresrechnung 2025 mit den in der Anlage vorgelegten Werten zu und beauftragt seine Vertreter in der Verbandsversammlung, der Jahresrechnung 2025 ebenfalls zuzustimmen.</i>			
<u>Abstimmung:</u>			
Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	-
		Enthaltung:	-
<u>Ergebnis:</u> Einstimmig angenommen.			

5.3 Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Jahr 2026

Der Haushalt des Zweckverbands wird im Jahr 2026 mit Erträgen und Aufwendungen i.H.v. 1.414.260 € geplant. Die Vorauszahlungen auf Betriebskostenumlagen der drei Mitgliedsgemeinden i.H.v. zusammen 1.229.910 € werden satzungsgemäß anhand des Vorjahreswasserverbrauchs aufgeteilt. Damit wird der ansonsten nicht gedeckte Aufwand beim Zweckverband im laufenden Jahr ausgeglichen.

Im Jahr 2026 wird die seit langem größte Investitionsmaßnahme beim Zweckverband, der Neubau des Hochbehälters Gerchsheim weitergeführt und bis zum Jahresende fertig gestellt. Im Kalenderjahr 2026 wird mit Auszahlungen von etwa 2,5 Mio. € gerechnet. Der Gesamtinvest für den Zweckverband wird bei der Maßnahme bei ca. 2,7 Mio. € liegen. Die Förderung liegt insgesamt bei knapp 1,9 Mio. €. Als weitere Maßnahme im Rahmen der WVMT-Konzeption ist die Regenerierung des Brunnens Großrinderfeld mit 100.000 € im Planwerk 2026 enthalten. Dazu kommen noch kleinere zusätzliche Investitionsmaßnahmen.

Die Verschuldung wird 2026 voraussichtlich um 624 T€ auf 1,26 Mio. € steigen.

Die Liquidität wird zum 31.12.2026 planmäßig bei unverändert ca. 638 T € erwartet.

Weitere Informationen können dem beigefügten Haushaltsplan entnommen werden.

<u>Beschluss:</u>			
<i>Der Gemeinderat stimmt dem Haushaltsplan und der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 zu. Er beauftragt seine Vertreter in der Verbandsversammlung, der entsprechenden Beschlussvorlage des Zweckverbandes ebenfalls zuzustimmen.</i>			
<u>Abstimmung:</u>			
Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	-
		Enthaltung:	-
<u>Ergebnis:</u> Einstimmig angenommen.			

5.4 Beratung und Beschlussfassung über die mittelfristige Finanzplanung 2025-2029

<u>Beschluss:</u>			
<i>Der Gemeinderat stimmt der mittelfristigen Finanzplanung 2025 bis 2029 zu. Er beauftragt seine Vertreter in der Verbandsversammlung, der entsprechenden Beschlussvorlage des Zweckverbandes ebenfalls zuzustimmen.</i>			
<u>Abstimmung:</u>			
Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	-
		Enthaltung:	-
<u>Ergebnis:</u> Einstimmig angenommen.			

5.5 Kreditaufnahme 2026

Der Zweckverband Wasserversorgung Grünbachgruppe hat in seiner Haushaltssatzung für 2026 eine Darlehensaufnahme von 700.000 € vorgesehen. Der Grund für diese hohe Darlehensaufnahme ist die Investition für den Bau des neuen Hochbehälters in Gerchsheim. Ein Großteil der Auszahlungen für die Maßnahme wird im Kalenderjahr 2026 anfallen. Deshalb soll im Herbst 2026 eine Darlehensaufnahme vorgenommen werden.

Da im weiteren Jahresverlauf 2026 voraussichtlich keine weitere Verbandsversammlung stattfinden wird, in der die konkret notwendige Darlehensaufnahme beschlossen werden könnte, soll die Verwaltung nun damit beauftragt werden, in der letztlich erforderlichen Höhe ein Darlehen beim dann wirtschaftlichsten Bieter aufzunehmen.

Es werden voraussichtlich folgende Parameter bei den Banken mit den dann tagesgültigen Konditionen abgefragt:

Laufzeit: 20 Jahre

Zinsbindung: 10/20 Jahre

Auszahlung: 100%

Tilgung: vierteljährlich gleich hohe Raten

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem geplanten Vorgehen zu. Er beauftragt seine Vertreter in der Verbandsversammlung, die Verwaltung zu beauftragen, einen Kredit bis maximal der im Rahmen der Haushaltssatzung 2026 genehmigten Kreditsumme beim dann wirtschaftlichsten Anbieter aufzunehmen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	1	Enthaltung:	-
-------------	-----------	---------------	----------	-------------	---

Ergebnis: Mehrheitlich angenommen.

TOP 6 Grundschule Grünsfeld-Wittighausen; Betreuungsneuregelung ab Schuljahr 2026-27

Die Betreuungszeiten sowie die Kosten sollen sich ab dem neuen Schuljahr wie folgt ändern:

Bisherige Zeiten und Kosten:

- Modul 1: 7:00 Uhr – Unterrichtsbeginn (15 €)
- Modul 2: 12:45 Uhr – 14:35 Uhr (15 €)
- Modul 3: 14:35 Uhr – 15:25 Uhr (10 €)

Neue Zeiten und Kosten ab September:

- Modul 1: bleibt wie gehabt
- Modul 2: Unterrichtsende (ab 12:45 Uhr) – 14:00 Uhr (15 €)
- Modul 3: 14:00 Uhr – 15:00 Uhr Hausaufgabenbetreuung (15 €)

Auf den beigegeführten Elternbrief wird verwiesen. Der Gemeinderat soll der Anpassung der Betreuungszeiten sowie der Kosten zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Betreuungsneuregelung wie vorgestellt zu.

<u>Abstimmung:</u>			
Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	-
		Enthaltung:	-
<u>Ergebnis:</u> Einstimmig angenommen			

TOP 7 Kindergarten Wittighausen; Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2026/2027 und 2027/2028

Der Gemeindetag und der Städtetag Baden-Württemberg sowie die Kirchen geben gemeinsame Empfehlungen zur Gestaltung der Elternbeiträge ab. Der Beitrag wird für 11 Monate eingezogen und richtet sich nach der gewählten Betreuung und ist nach der Kinderzahl in der Familie gestaffelt. Die bisherigen Beiträge sind in der Tabelle jeweils weiß hinterlegt. Der Gemeinderat muss die Beiträge für die Kindergartenjahre 2026/27 und 2027/28 beschließen.

<u>Beschluss:</u>			
<i>Der Gemeinderat vertagt die Abstimmung, da die bei der Verwaltung eingereichte Beitragsübersicht vermutlich veraltet ist. Weiterhin sollen die Kostensteigerungen durch Aufschlüsselung der zugrundeliegenden Posten transparent dargestellt werden.</i>			
<u>Abstimmung:</u>			
Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0
		Enthaltung:	0
<u>Ergebnis:</u> Einstimmig angenommen.			

TOP 8 Anfragen und Anregungen a) der Gemeinderäte und b) der Bürgerschaft

a) Gemeinderäte:

1. Bekanntgabe Schließtag am Wertstoffhof im Amtsblatt

Auf Nachfrage berichtet der Vorsitzende, dass Veröffentlichungen im Amtsblatt nur dann erfolgen könnten, wenn entsprechende Meldungen an die Verwaltung erfolgen.

2. Sachstand Glasfaserausbau Vilchband

Der Vorsitzende führt hierzu aus, dass der Sachstand seit der letzten Sitzung unverändert sei.

3. Abbau Dachstände Vilchband

Nach Aussage des Vorsitzenden könne ein Abbau erst nach Instandsetzung der betreffenden Straßenlaterne erfolgen.

b) Bürgerschaft:

1. Abfallablagerungen

Wiederholt wird die Ablagerung von Abfall im Bereich der Container an der Bachbrücke in Oberwittighausen moniert.

Ende des öffentlichen Sitzungsteils: 20.02 Uhr.